

Erstattung des Gutachtens eine Schweigepflicht verletzt wird. Die **Aussagegenehmigung** liegt in der Beauftragung des Mitarbeiters der staatlichen Dienststelle durch den verantwortlichen Leiter. Eine **Ablehnung des Ersuchens** darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen, wenn die ersuchte Institution (z. B. durch längere Erkrankung eines Experten) nicht zur Erstattung des angeforderten Gutachtens in der Lage ist.

Im gerichtlichen Verfahren ist es zulässig, eine Reihe von Einzelgutachten durch einen Experten zusammenstellen zu lassen und von ihm den Vortrag eines **Komplexgutachtens**, z. B. über politische, ideologische und ökonomische Zusammenhänge der Straftat, zu fordern. Die Organe der Strafrechtspflege können auch **Zweitgutachten** (nicht Obergutachten) anfordern. Das kann z. B. hinsichtlich eines psychiatrischen Gutachtens notwendig sein, wenn trotz der in der Hauptverhandlung durch den Sachverständigen vorgenommenen Ergänzung und Vervollständigung seines Gutachtens eine sichere Urteilsbildung über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht möglich oder das Gutachten nicht genügend überzeugend ist.

2. **Andere Sachverständige:** Nach Abs. 2 dürfen Personen, die nicht Mitarbeiter staatlicher Einrichtungen sind, mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden, denn nicht zu jeder für das Strafverfahren relevanten Frage können sich staatliche Einrichtungen gutachtlich äußern. Auch im Interesse der Beschleunigung des Strafverfahrens und zur Verhinderung unverhältnismäßigen Aufwandes kann es zweckmäßig sein, anstelle eines — räumlich weit entfernten — staatlichen Organs einen qualifizierten Gutachter im örtlichen Bereich zu beauftragen. Dieser Sachverständige hat die gleichen Verpflichtungen bei der Begutachtung wie eine staatliche Einrichtung.

3. **Ausschlussgründe:** Gemäß Abs. 4 dürfen im Interesse der Unvoreingenommenheit und der Wahrheit des Gutachtens der durch die Straftat Geschädigte, nahe Angehörige des Beschuldigten oder Angeklagten (vgl. Anm. 2 zu § 26) sowie bestimmte Verfahrensbeteiligte (§ 157 Ziff. 1 bis 4) nicht als Sachverständige tätig werden. § 39 Abs. 4 gilt jedoch nur dann, wenn der Betreffende in einer der in § 157 Ziff. 4 genannten Funktionen in demselben Verfahren tätig gewesen ist.

§40

Wahrheitspflicht

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten.

(2) Vor der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige auf seine Pflichten hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren.